

Strukturentwicklung Lausitz Anlage 1 (AGVO)

Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Finanzhilfen des
Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregionen - Strukturentwicklung Lausitz

Anlage 1 (AGVO)

Quelle

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 24 vom 19. Juni 2024, S. 463 ff.

Anlage 1 (AGVO)

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregion - Strukturentwicklung Lausitz Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, die als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind, gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Förderrichtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung muss auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Ausgenommen von der Förderung sind:

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

3. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.

4. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen oder Zuweisungen.

Strukturentwicklung Lausitz Anlage 1 (AGVO)

5. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Die Beihilfeempfangenden müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Standort des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (Zuschuss oder Zuweisung) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Nach der Definition in Artikel 2 Nummer 23 AGVO ist unter „Beginn der Arbeiten“ entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung zu verstehen, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AG-VO)

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist auf mindestens 25 000 Euro pro Vorhaben begrenzt.

Die Förderung beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beiträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Sind die Zuwendungsempfangenden vorsteuerabzugsberechtigt, wird die auf die beihilfefähigen Ausgaben erhobene Umsatz-/Mehrwertsteuer bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.

7. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO (siehe Anlage 3 dieser Richtlinie).

Strukturentwicklung Lausitz Anlage 1 (AGVO)

8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Die Zuwendung darf den nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässigen Beihilfebetrug bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

9. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lnag=de.&lang=de>